

rungen und Bestimmungen könnten bei deren kommender Reform abgeändert werden.

4. Eine Bußerziehung, die diesen Erkenntnissen und Bedürfnissen gerecht werden möchte, müßte folgendes beachten und leisten:

a. Das Elternhaus und die Einrichtungen, die es diesbezüglich ergänzen bzw. ersetzen, ferner die Katechese der beiden ersten Schuljahre, notfalls auch diese allein, üben das Kind *pro suo captu* in die Haltung und Kenntnis von Buße ein, vorab durch Bußvollzüge, Belehrung und entsprechende Akzentuierungen in der Eucharistieunterweisung und -feier.

b. Die unmittelbare Hinführung zum Sakrament der Buße beginnt in einer Katechese während des dritten Schuljahrs, sei es der schulischen oder einer gemeindlich organisierten. Die Wortunterweisung über die Vollgestalt (kindlichen) christlichen Lebens, Sünde und Buße als neuer Versöhnung mit Gott wird von einigen nichtsakramentalen Bußfeiern begleitet und zentriert. Diese betonen den sozial-kirchlichen Aspekt von Tugend, Sünde und Buße.

c. Auch im 4. Schuljahr werden diese Feiern noch vollzogen; in ihnen hat jedoch nun bereits ein Sündenbekenntnis des Kindes Platz, grundsätzlich ein gemeinschaftlich-allgemeines, gegebenenfalls aber auch ein privat-spezifisiertes. Entsprechend können zur allgemeinen und öffentlichen Bußaufgabe und Vergebungszusage gegebenenfalls noch besondere und geheime hinzukommen.

d. Auch im 5. Schuljahr führen die Katecheten das Kind noch zu einigen gemeinschaftlichen Bußfeiern; daneben bieten sie ihm eine ausführliche und existentielle christliche Lebens- und Bußerweisung, die es auch erstmals eigentlich mit der Möglichkeit, Bedeutung und der regulären Behebung von Todsünden vertraut macht. Nunmehr werden auch alle Kinder eigens zur Privatbeichte angeleitet und eingeladen.

e. Die schulische und gemeinschaftliche Einweisung und Übungen versuchen analog dazu, den sozialen und individuellen Sinn, die gemeindliche und die private Feier des Bußsakramentes je nach Gebühr in Blick zu nehmen und zu stellen; insbesondere den neuen Formen der Erwachsenen-katechese und theologischen Erwachsenenbildung kommt diesbezüglich große Bedeutung zu.

5. So gebietet die Stunde meiner Überzeugung nach wenigstens, mit einer in der angegebenen Weise erneuerten Bußerziehung verschiedenorts und längere Zeit hindurch Erfahrungen zu sammeln; nur daraufhin ist ein Vergleich mit dem Ergebnis der jetzt landläufigen und eine optimale Entscheidung über Termine und Methoden der Bußerziehung der Zukunft möglich.

*Dr. Gottfried Griesl,  
Regens, Innsbruck:*

Das Katholische Bildungswerk Tirol veranstaltete einen Vortragsabend mit dem Titel »Beichten

leicht gemacht«. Katechetische Themen ziehen sonst wenig. Hier reichten die größten Säle nicht aus. Der Vortrag mußte allein in Innsbruck siebenmal wiederholt werden. Das auffällige Interesse läßt einen spirituellen Notstand durchblicken – ein Gegenstück zur häufigen Behauptung Abgestandener, die *Beichte* habe sie vergrämt. Die Beichtpflicht liegt auch guten Christen wie ein Stein im Magen. Man kann von einzelnen bösen Erfahrungen absehen, die nicht zu verallgemeinern sind, auch vom allgemeinmenschlichen Widerstand des schlechten Gewissens gegen Bekehrung und Buße – es bleibt immer noch Grund genug zur Frage, warum ausgerechnet die Sündenvergebung, das Ostersakrament der Erlösung, von so vielen als *Last* empfunden wird. Jeder erfahrene Beichtvater könnte noch weitere Symptome aufzählen, die uns die Frage aufnötigen. Das Bußsakrament steht leider auch bei solchen, die es empfangen, häufig quer zur Frohen Botschaft und fruchtlos-fremd im Leben. Die Ursache liegt natürlich im Mißbrauch des Sakramentes, und dieser ist wieder in einem Mißverständnis begründet. Kein anderes Sakrament stellt an den Empfänger so hohe *Forderungen* wie »das Beichten« (die Namengebung allein enthält schon eine mißverständliche Verschiebung vom inneren Bußvollzug auf das äußere Bekenntnis hin). Ist unsere Bußverkündigung und -erziehung diesen Forderungen gewachsen?

Unsere Bußpraxis wird in der Vorbereitung auf die Erstbeichte grundgelegt, d. i. im Alter von 8 Jahren. Der Katechet steht da vor einem Dilemma. Einerseits soll er dem Kind, das gesetzlich mit 7 zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist, das notwendige Glaubenswissen und die Sittenlehre des Katechismus über die Beichte beibringen und ihm die praktische Anleitung so fest einprägen, daß es für das ganze Leben hält. Andererseits muß er feststellen, daß mit 8 Jahren das religiöse Gewissen noch nicht hinreichend reif ist, die Bußakte in ihrem wesentlichen Umfang zu verstehen und zu vollziehen. Es kommt zu einer Überlastung mit unverdaulichem Wissensstoff. Das Kind versteht das Handwerkliche und übt es gerne ein. Reue und Vorsatz gehören zum richtigen Ablauf; an die Stelle der anspruchsvollen Verantwortung vor Gott tritt die fleißige Erledigung der »fünf Stücke«. So wächst ein hoffnungsloser Ritualismus um so sicherer heraus, als man »ein für allemal« das Beichten lernen will. Die Sorge, man müßte es in diesem Alter schaffen, später sei ohnehin nicht mehr viel zu machen, ist gefährlich. Man müßte sich ebenso ernst überlegen, ob der Schwerpunkt unserer Bußanleitung vor der Erstkommunion zu *früh* angesetzt sei. Der Verdacht klingt paradox, aber er ist nicht von der Hand zu weisen, der Bußvollzug der Erwachsenen sei weithin eben deshalb in der infantilen Form erstarrt, weil man ihn dem Kind in der Form des Erwachsenen aufzuprägen versuchte.

Man kann dem Kind keine verbilligte, d. h. falsche Moral anbieten. Der Unterschied zwischen

*peccatum formale* und *materiale*, zwischen Wund- und Todsünde gehört zur notwendigen Substanz. Wer wagt aber zu behaupten, mit 8 Jahren könne das klar werden? An der verschiedenen Sanktion wird der Unterschied noch am besten sichtbar; die Furchtbarkeit der schweren Sünde und der Hölle wird dargestellt. Der kleine Peter lernt das Reuegebet ein: »O Gott, du hassest die Sünde, du strafest sie streng.« Er erfährt auch amtlich, was alles schwere Sünde sei, z. B. im 6. Gebot (viele Katecheten halten sich an die ebenso verbreitete wie unhaltbare Lehre, es gebe da keine *materia levis*). Er fühlt sich von Gott verworfen, der doch die Sünde haßt. Eine tiefe Schuldangst bricht ein und führt nicht selten zur Verheimlichung. Jeder Beichtvater kennt die Kindertragödien ungültiger Beichten. Die Kinder haben ein Recht auf die volle Wahrheit; man muß es ihnen sagen, daß ihre Kinderfehler wohl wirkliche Fehler, aber niemals schwere Sünde sind. Kein Staat wird einen 13jährigen zum Tod verurteilen; kein Moraltheologe mißt einem Kind wenigstens unter 10 Jahren die Verantwortungsfähigkeit zu einer Todsünde bei. Es liegt eine unheilvolle Inkonsequenz darin, wenn dann im Erstbeichtunterricht dennoch die schwere Sünde (ausdrücklich oder stillschweigend) als Möglichkeit figuriert. Die Frühbeichte gleicht verdächtig einer »Übung am Phantom« (die Methode eignet sich für die chirurgische Ausbildung, aber in der religiösen Erziehung behindert diese Schablone das organische Weiterwachsen und widerspricht dem Ernst des Sakraments).

K. Tilmann hat schon seit 20 Jahren auf »die Fehler im alten Beichtunterricht« hingewiesen: Überlastung, Schwerpunktverlagerung, Verzwekung, Mechanisierung des Bußvollzugs; Einengung und legalistische Verkümmern des Gewissens. Die bischöflichen Richtlinien »Führung zu Buße und Bußsakrament« (1942) gaben eine gesunde Neuordnung des Beichtunterrichts. Von einer wesentlichen Besserung ist jedoch nichts bekannt geworden. Solange die Erstbeichte mit 8 Jahren verlangt wird, bleibt das Kind wie der Katechet überfordert, und das wird so lange der Fall sein, als die Koppelung mit der Erstkommunion verbindlich bleibt. Die jansenistische Koppelung von Beichte und Kommunion wurde im allgemeinen wohl von Pius X. gelöst, hat sich aber hier behauptet und zu dem üblichen Kompromiß geführt. Pastorale Erwägungen lassen die *Frühkommunion* geraten erscheinen, ebenso aber auch eine Hinaufsetzung des Beichtalters in eine Gewissensreife, die den viel höheren persönlichen Forderungen des echten Bußvollzuges entspricht; also etwa in die 4. Schulstufe. Der Lösung des Kompromisses steht kein kanonisches Hindernis im Wege. Die Osterbeichtpflicht (can. 906) kann sich ja nur auf formale schwere Sünden beziehen, ist also unter 10 Jahren sicher nicht gegeben.

Zum methodischen *aggiornamento* und zur Verlegung der Erstbeichte müßten noch zwei weitere Änderungen erwogen werden, um das christliche Bußleben gesunden zu lassen. Erstens eine sinn-

gemäße *Verteilung der Bußerziehung* über die Entfaltungsstufe der Pflichtschule: catechetische Einführung und Einübung der religiösen Akte – Erstbeichte – organische Erweiterung in der Pubertät. Zweitens eine gezielte *Erwachsenenkathechese* über 18, mit liturgischen Bußfeiern. Gewissensbildung erscheint vorwiegend als eine Frage der Erwachsenenbildung. Sie kann ihre Akten weder nach der kindlichen Erstbeichte noch in der jugendlichen Wertfindung schließen. Erst in der personalen Reifung schlägt ihre entscheidende Stunde. Dort muß die Seel-sorge ansetzen, wenn sie reife christliche Herzensstruktur aufbauen will. Dann erst erscheint auch die fundamentale frühkindliche Gewissensbildung gewährleistet, die von jeder schulischen Katechese vorausgesetzt wird: wenn die Väter und Mütter aus der gesunden Ordnung des eigenen Herzens ihren Kindern den Bußweg zum verzeihenden Himmelvater weisen.

*Dr. Josef Duss von Werdt,  
Sekretär für theologische Laienbildung, Zürich:*

Diese kurzen Bemerkungen wachsen nicht aus der Erfahrung heraus, da mir diese fehlt. Sie sind theologischer und psychologischer Natur und müssen auch als solche in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen.

Can. 906 enthält eine Vorschrift der Kirchengdisziplin, die mehr pädagogisch als theologisch oder psychologisch motiviert ist. Auch setzt sie wohl eine gesellschaftliche Situation der Kirche und ihres einzelnen Gliedes voraus, in der der Glaube noch stärker gemeinschaftsbildend ist als heute. Der Rechtsbegriff vom »Gebrauch der Vernunft« ist entwicklungspsychologisch anfechtbar, da das Kind schon sehr früh, bereits als Säugling, in seiner Art »vernünftig« handelt, sich gebärdet, und seine Vernunftsbegabung nicht reine Potentialität ist. Im Zusammenhang mit der Beichte ist der Ausdruck aus dem gleichen Grund fraglich, weil Recht bzw. Pflicht und menschliche Reife und daher auch die nötige »Buß-Fertigkeit« noch nicht miteinander übereinstimmen können. Es wird allerdings schwer zu entscheiden sein, von welchem Alter an das Kind ein Sünder- und Sündenbewußtsein im theologischen Sinn haben kann. Schließt man sich darüber hinaus noch der Ansicht an, die Pflicht zur jährlichen Beichte sei nur im Falle von Todsünden gegeben, wird die Frühbeichte noch problematischer, besonders wenn eine sogenannte *materia gravis* als Hauptmoment dieser Sündenart gesehen wird. Dennoch kann man sich den pädagogischen Notwendigkeiten nicht verschließen: Es muß in der Zeit, während welcher das Kind noch im Einflußbereich elterlicher Autorität, der Schule und des Religionsunterrichtes steht, die *Hinführung zur Beichte* geschehen. Ich betone mit Bedacht die Hinführung und bin der Ansicht, daß man im besagten Zeitraum noch nicht mehr leisten kann. Die Beichte im eigentlichen Vollsinn setzt ein sittliches (Selbst-)